

Satzung

der Ortsgemeinde Senheim über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage
nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)
vom 03.11.2021

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Senheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 47 Abs. 4 der LBauO – in der jeweils gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 2.400 € festgesetzt. Eine Überprüfung und ggf. Neukalkulation des Geldbetrages erfolgt alle fünf Jahre zum 01.10..

Der Ablösebetrag ist fällig und zahlbar innerhalb von 7 Tagen nach der Unterzeichnung des mit dem Stellplatzpflichtigen abzuschließenden Vertrages.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.10.2005 außer Kraft.

Senheim, 03.11.2021

Volker Ahnen, (S)
Ortsbürgermeister

